

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH Frankfurt am Main

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens MPF Donar, ISIN DE000A12BPU4

Für das o. g. Sonstige Sondervermögen wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 01. August 2016 in Kraft.

Die Änderungen beziehen sich auf die Erweiterung der Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Bildung von Anteilklassen, insbesondere der Ertragsverwendung. In der Konsequenz wurde in § 8 der BAB die Vorschrift zur Ertragsverwendung um die Möglichkeit der Ausschüttung erweitert. Weiterhin wurde in § 6 Ziff. 3 klargestellt, dass die Vergütung für die Verwahrstelle bis zu 0,02 Prozent p.a. des Sondervermögens einheitlich für jede Anteilklasse beträgt, mindestens jedoch €5.000,- p.a.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sonstigen Sondervermögens, welches im Internet unter <https://www.bnymellon.com/us/en/kag-page.jsp#ir/prospekte-und-berichte> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, April 2016

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sonstige Sondervermögen

MPF Donar

(nachstehend „Sondervermögen“ genannt)
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
(nachstehend „AAB“ genannt)
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB;
- 4a. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 1 der AAB;
- 4b. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 3 der AAB;
- 4c. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Ziffer 4 der AAB;
5. Derivate gemäß § 9 der AAB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkung des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB;
7. Edelmetalle sowie
8. unverbriefte Darlehensforderungen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen.
3. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB gehalten werden.

4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 1 Ziffer 4a und in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4b angelegt werden.
 - a) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 - b) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 - c) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.
 - d) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4b erworben werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß §198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nummer 2 KAGB.

5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c gemäß den folgenden Grundsätzen angelegt werden:
 - a) Es kann in alle Arten an Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4c richtet sich die Gesellschaft nach

deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Investmentvermoegeen kann in zulaeussigem Umfang erfolgen.

- b) In den erwerbbaeren Investmentvermoegeen im Sinne von § 1 Ziffer 4c duerfen fueer gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Hoehe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermoegeens im Sinne von § 1 Ziffer 4c sowie nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktueeblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermoegeens vorgesehen ist.
 - c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermoegeen im Sinne von § 1 Ziffer 4c vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere auslaendische Investmentvermoegeen im Sinne des § 1 Ziffer 4c aus Staaten anlegen, die bei der Bekaeempfung der Geldwaesche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
 - d) Auslaendische Investmentvermoegeen im Sinne von § 1 Ziffer 4c, duerfen nur erworben werden, wenn deren Vermoegeensgegenstaende von einer Verwaehrstelle oder einem Prime Broker verwaehrt werden oder die Funktionen der Verwaehrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
 - e) Erwerbbaere Investmentvermoegeen im Sinne von § 1 Ziffer 4c duerfen keine Vermoegeensgegenstaende verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschaeftsabschlusses nicht zum Investmentvermoegeen gehoeren (Leerverkaufsverbot).
6. Fueer das Sondervermoegeen koennen Derivate im Sinne von § 1 Ziffer 5 im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:
- a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermoegeens koennen in Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB angelegt werden.
 - b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Absatz 1 KAGB erfuellen, koennen insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermoegeens angelegt werden, wobei die fueer Rechnung des Sondervermoegeens gehaltenen Edelmetalle und unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.

7. Für das Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen im Sinne des § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sondervermögen gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Edelmetallen angelegt werden können.
8. Für das Sondervermögen können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen im Sinne des § 221 Absatz 1 Nummer 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sondervermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.
9. Eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Absatz 2 Nummer 3 KAGB muss nicht gehalten werden.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführender Steuern) und die Verwaltungsvergütung die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der

Ertragsverwendung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

ANTEILSCHEINE AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,29 Prozent p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 25.000,- p.a. im ersten Geschäftsjahr nach Auflegung des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- 1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Der Portfoliomanager erhält für seine Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,25 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Portfoliomanagervergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,06 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,75 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen, bezogen auf die Vergütung aus Ziffer 1a. mindestens jedoch € 25.000,- p.a. im ersten Geschäftsjahr nach Auflegung des Sondervermögens.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 Prozent p.a. des Sondervermögens einheitlich für jede Anteilklasse auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 5.000,- p.a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte; Verkaufsprospekte; wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen oder Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
 - n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziffer 4 a bis c berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder

einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 7 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaften Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ertragsverwendung

1. Thesaurierung

Für die thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

2. Ausschüttung

- a) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- b) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß lit. a) können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen

Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- c) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- d) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- e) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.